

**Ordnung zur Festsetzung von Höchstzahlen
für die Vergabe von Studienplätzen
im Studiengang "Theater- und Veranstaltungstechnik"
zum Sommersemester 2001 und zum Wintersemester 2001/2002
vom 18.1.2001**

Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 12 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17.11.99 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.5.2000 (GVBl. S.342), erlässt der Akademische Senat der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH) zur Ausführung von § 3 Abs. 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 29.05.2000 (GVBl. S. 327) folgende Ordnung: *)

§1

In dem Studiengang "Theater- und Veranstaltungstechnik" wird die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze einschließlich der errechneten Schwundquote im Sommersemester 2001 auf **56** und im Wintersemester 2001/2002 auf **0** festgesetzt.

§2

Das Vergabeverfahren bestimmt sich nach der jeweils geltenden Hochschulzulassungsordnung des Landes Berlin.

§ 3

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH in Kraft.

*) bestätigt am 26.1.2001